

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Carla Kaufmann

### Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

### Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

## Rundschreiben

Nummer:

74

vom:

2024-10-07

Autor:

Andrea Tinti

An alle unsere Kunden mit Mwst.-Nummer

## Die Steuergutschrift für Neuinvestitionen "Transition 5.0": 2024 und 2025

Kürzlich<sup>1</sup> hat das Ministerium die operativen Hinweise für die neue Steuergutschrift für Investitionen „Transition 5.0“<sup>2</sup> erlassen. Begünstigt sind nur **Projekte Industrie 4.0** der Jahre **2024 und 2025** im Rahmen von Innovationsprojekten, die eine **Senkung des Energieverbrauchs** von zumindest 3 % auf Ebene der Produktionsstätte/-struktur oder 5 % mit Bezug auf den Produktionsprozess bewirken. Die erwähnten Voraussetzungen der Energieeinsparung müssen für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährleistet werden.

Die Steuergutschrift hängt vom Grad der Senkung des Energieverbrauchs (der Produktionsstätte bzw. des Produktionsprozesses) und vom Investitionsvolumen ab und kann **bis 45%** der Investition ausmachen (siehe Übersichtstabelle unter Punkt 4).

Wir informieren diesbezüglich über die wichtigsten Aspekte.

### 1. Begünstigte Subjekte

Die Steuergutschrift kann<sup>3</sup> von **Unternehmen** in Anspruch genommen werden, die auf dem italienischen Staatsgebiet ansässig sind (einschließlich Betriebsstätten von Nichtansässigen), unabhängig von ihrer Rechtsform, ihrem Wirtschaftszweig, ihrer Größe und dem Steuerregime zur Einkommensermittlung<sup>4</sup>. Insofern betrifft es auch öffentliche Körperschaften im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit.

Der Anspruch ist in jedem Fall an folgende Bedingungen geknüpft

- Einhaltung der in der jeweiligen Branche geltenden Arbeitsschutzvorschriften;
- ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Sozialleistungen für Arbeitnehmer.

1 Rundschreiben des Industrieministerium und der Energiebehörde (GSE) vom 16.8.2024 Nr. 25877; siehe [https://www.mimit.gov.it/images/stories/normativa/Circolare\\_Operativa\\_Transizione\\_5.0\\_mimit.AOO\\_PL.REGISTRO\\_UFFICIALEI.0025877.16-08-2024.pdf](https://www.mimit.gov.it/images/stories/normativa/Circolare_Operativa_Transizione_5.0_mimit.AOO_PL.REGISTRO_UFFICIALEI.0025877.16-08-2024.pdf)

Der Ministerialerlass DM 24.7.2024 enthält hingegen die Durchführungsbestimmungen zum Art. 38 DL 2.3.2024 n. 19

2 Art. 38 Gesetzesdekret DL 2.3.2024 n. 19 (sog. „PNRR-Dekret“)

3 Art. 38, Abs. 2 Gesetzesdekret DL 2.3.2024 n. 19

4 Also einschließlich nicht-gewerbliche Subjekte (lokale Körperschaften wie **Gemeinden** sind ebenfalls eingeschlossen, soweit sie eine unternehmerische Tätigkeit und eine gewerbliche Tätigkeit für Mehrwertsteuerzwecke ausüben) mit Bezug auf die gewerbliche Tätigkeit

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

## 1.1 Ausgeschlossene Subjekte

Von der Begünstigung ausgeschlossen sind<sup>5</sup> Unternehmen

- die sich in freiwilliger Liquidation, in Konkurs oder anderen Insolvenzverfahrens befinden;
- gegen die Verbotssanktionen gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 231/2001 und dem Anti-Mafia-Kodex gemäß der Gesetzesverordnung Nr. 159/2011 verhängt wurden;
- die die in den einzelnen Sektoren geltenden Vorschriften zur Sicherheit am Arbeitsplatz nicht einhalten und gegen ihre Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Sozialleistungen für Arbeitnehmer verstoßen.

Ausgeschlossen sind auch Freiberufler.

## 2. Begünstigte Investitionen

Förderfähig sind Innovationsprojekte<sup>6</sup>:

- 1) die ab dem 1.1.2024 begonnen und bis zum **31.12.2025 abgeschlossen** werden;
- 2) die **neue materielle und immaterielle Güter** laut Anhängen A und B des Gesetzes 232/2016 (also der Kategorie „**Industrie 4.0**“<sup>7</sup>) die der Geschäftstätigkeit dienen und die mit dem Produktionsmanagementsystem oder dem Versorgungsnetz des Unternehmens in Produktionsanlagen **in Italien** vernetzt sind und durch die eine **Verringerung des Energieverbrauchs erreicht** wird;
- 3) Im Rahmen der unter Punkt 2) genannten Innovationsprojekte sind auch die folgenden Maßnahmen förderfähig:
  - a) neue Sachanlagen, die für den Betrieb des Unternehmens zur **Eigenerzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch** (auch aus der Ferne), bestimmt sind, mit Ausnahme von Biomasse, einschließlich Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie<sup>8</sup>;
  - b) **Ausbildungsmaßnahmen** zum Erwerb oder zur Vertiefung von Kenntnissen in Technologien, die für die digitale und energetische Umstellung von Produktionsprozessen relevant sind.

Für die Förderung kommen ein oder mehrere **Innovationsprojekte** mit Investitionen in einer oder mehreren Produktionsanlagen desselben Begünstigten in Frage<sup>9</sup>.

Die von den Innovationsprojekten abgedeckten Investitionen sind bis zu einem Gesamthöchstbetrag von **50 Mio. Euro pro Jahr** und Begünstigtem förderfähig, wobei das Jahr des Abschlusses der Innovationsprojekte zugrunde gelegt wird (unabhängig vom Startdatum des Projekts).

### 2.1 Senkung des Energieverbrauchs für „Industrie 4.0“ - Güter

Investitionen in Güter die in den Anhängen A<sup>10</sup> und B<sup>11</sup> des Gesetzes 232/2016 genannt werden, sind begünstigt, sofern **durch sie insgesamt eine**

- Energieeinsparung der **Produktionsstätte/- struktur**<sup>12</sup> (die sich in Italien befindet) um

<sup>5</sup> Art. 3 Abs. 2 DM 24.7.2024

<sup>6</sup> Art. 4 DM 24.7.2024

<sup>7</sup> <https://temi.camera.it/leg18/post/allegati-a-e-b-legge-di-bilancio-2017.html>

<sup>8</sup> gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 2 des Gesetzesdekrets Nr. 199 vom 8. November 2021

<sup>9</sup> Innovationsprojekte sind förderfähig, wenn für die betreffende Produktionsstätte-Struktur keine weiteren geförderten Innovationsprojekte begonnen wurden oder wenn Innovationsprojekte begonnen wurden, die bereits abgeschlossen sind und für die die Steuergutschrift als Ausgleich verwendet werden kann.

<sup>10</sup> [https://www.mimit.gov.it/images/stories/documenti/Allegato\\_A\\_2016.pdf](https://www.mimit.gov.it/images/stories/documenti/Allegato_A_2016.pdf)

<sup>11</sup> [https://www.mimit.gov.it/images/stories/documenti/Allegato\\_B\\_2016.pdf](https://www.mimit.gov.it/images/stories/documenti/Allegato_B_2016.pdf)

<sup>12</sup> Die Durchführungsverordnung DM 24.7.2024 definiert die **Produktionsstätte** wie folgt: „. Als „Produktionsstätte“ gilt der Standort, der aus einer oder mehreren lokalen Einheiten oder Werken besteht, die sich auf derselben Grundparzelle oder auf angrenzenden Parzellen befinden, die der Produktion von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen dienen und die in der Lage sind, den gesamten Produktions- oder Herstellungszyklus oder auch nur einen Teil davon durchzuführen, oder die in der Lage sind, die vollständige

nicht weniger als **3%** oder

- **alternativ:** eine Energieeinsparung der von den Investitionen betroffenen **Produktionsprozesse**<sup>13</sup> um **mindestens 5 %**

erzielt wird.

Die auf Jahresbasis umgerechnete **Verbrauchsreduzierung** wird auf der Grundlage des Energieverbrauchs berechnet, **der im Geschäftsjahr vor dem Jahr der Investition verzeichnet wurde**, wobei Schwankungen des Produktionsvolumens und externe Bedingungen, die den Energieverbrauch beeinflussen, neutralisiert werden müssen. Für neu gegründete Unternehmen wird diese Einsparung nach bestimmten Kriterien geschätzt<sup>14</sup>.

## 2.2 Erweiterung der Güterkategorie des Anhangs B

Sofern im Innovationsprojekt ausdrücklich vorgesehen, umfasst diese Kategorie auch:

- Software, Systeme, Plattformen oder Anwendungen für die Anlagenintelligenz, die eine **kontinuierliche Überwachung und Visualisierung des Energieverbrauchs** und der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Energie gewährleisten oder Energieeffizienzmechanismen einführen, indem sie Daten auch von IoT-Feldsensoren sammeln und verarbeiten (Energy Dashboarding);
- Software für die **Unternehmensverwaltung**, wenn sie zusammen mit der unter dem vorstehenden Punkt genannten Software, den Systemen oder Plattformen erworben wird.

## 2.3 Selbsterzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch

Ebenfalls förderfähig<sup>15</sup> sind, mit einem Höchstbetrag in Euro/kW<sup>16</sup>, Investitionen in neue materielle Vermögenswerte, die zur Ausübung der Unternehmenstätigkeit und zur Eigenerzeugung von Energie aus **erneuerbaren Quellen** für den Eigenverbrauch, auch aus der Ferne<sup>17</sup>, bestimmt sind, mit Ausnahme von Biomasse, einschließlich Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie,

Diese Investitionen müssen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Innovationsprojekts betriebsbereit sein.

Was die Eigenerzeugung und den Eigenverbrauch von Energie aus **Sonnenenergie** betrifft, so sind nur Anlagen mit **Photovoltaikmodulen**<sup>18</sup> förderfähig, d. H.:

- a) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union hergestellte Photovoltaikmodule mit einem Wirkungsgrad auf **Modulebene** von mindestens 21,5 %;
- b) **Photovoltaikmodule mit Zellen**, die beide in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Erbringung von Dienstleistungen oder auch nur einen Teil davon durchzuführen, sofern diese mit technischer, funktioneller und organisatorischer Autonomie ausgestattet sind und eine eigenständige Kostenverrechnungsstelle darstellen. Ausschlaggebend sind hier die funktionelle und organisatorische Eigenständigkeit und die eigene Kostenverrechnungsstelle, um die Berechnungen für die Energieeinsparung vornehmen zu können.“

13 Die Durchführungsverordnung DM 24.7.2024 definiert einen „Produktionsprozess“ wie folgt: „Als „Produktionsprozess“ gilt hingegen die Gesamtheit der in die Wertschöpfungskette integrierten Tätigkeiten, die Ressourcen nutzen, um sie in Produkte oder Dienstleistungen umzuwandeln, die Gegenstand der durch die Investition erzielten Energieeinsparung sind. Der Produktionsprozess kann auch in mehreren parallelen Produktionslinien strukturiert sein, die durch das gleiche Input und das gleiche Output gekennzeichnet sind. In diesem Fall kann als interessierter Produktionsprozess auch nur der Teil berücksichtigt werden, auf welchen die Investition ausgerichtet ist. Voraussetzung ist diesbezüglich, dass dieser Prozess selbstständig die vollständige Bearbeitung des Inputs bis zum Output gewährleistet. Es muss zudem eine eigenständige Kostenberechnung vorgesehen sein, um die Berechnung der Energieeinsparung zu ermöglichen.“

14 Die erzielte Energieeinsparung wird in Bezug auf den durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch berechnet, der sich auf ein kontrafaktisches Szenario bezieht, das nach den im Ministerialerlass festgelegten Kriterien ermittelt wurde (Art. 38 Abs. 9 des DL 19/2024; siehe auch Art. 9 des Ministerialerlasses vom 24.7.2024 und MIMIT - GSE Circ. 16.8.2024 Nr. 25877, § 2).

15 alle condizioni previste dall'art. 7 del DM 24.7.2024

16 unter den in Artikel 7 des Ministerialerlasses 24.7.2024 genannten Bedingungen

17 Gemäß Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 2 des Gesetzesdekrets 199/2021

18 gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) des DL 9.12.2023 Nr. 181

hergestellt wurden und einen Wirkungsgrad auf **Zellebene** von mindestens 23,5 % aufweisen;

c) Module mit bifazialen Silizium-Heteroübergangs- oder Tandemzellen, die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hergestellt werden und einen Zellwirkungsgrad von mindestens 24 % aufweisen.

Die Investitionen in Systeme, die die unter den Buchstaben b) und c) genannten Module umfassen, werden in die Berechnungsgrundlage für die Steuergutschrift in Höhe von 120 % bzw. 140 % ihrer Kosten einbezogen.

Bis zur Einrichtung des von der ENEA<sup>19</sup> geführten Registers können Anlagen mit Photovoltaikmodulen, die auf der Grundlage eines vom Hersteller ausgestellten speziellen Zertifikats die unter den Buchstaben a), b) und c) genannten technischen und territorialen Anforderungen erfüllen, in den Genuss der Steuergutschrift kommen.

## 2.4 Ausbildungskosten

Begünstigt sind auch Ausgaben für die Ausbildung des Personals<sup>20</sup>, zum Erwerb oder zur Vertiefung von Kenntnissen über Technologien, **die für die digitale und energetische Umstellung von Produktionsprozessen relevant sind.**

Dies sind insbesondere die folgenden Ausgaben:

- Personalkosten für die Ausbilder für die Stunden, die sie an der Ausbildung teilnehmen;
- Betriebskosten für Ausbilder und Schulungsteilnehmer, die in direktem Zusammenhang mit dem Schulungsprojekt stehen<sup>21</sup>,
- Kosten für Beratungsdienste im Zusammenhang mit dem Ausbildungsvorhaben;
- Kosten im Zusammenhang mit Angestellten, Unternehmenseigentümern und Arbeitnehmern, die an der Ausbildung teilnehmen, sowie indirekte Gemeinkosten (Verwaltungskosten, Miete, Gemeinkosten) für die Stunden, in denen die Teilnehmer an der Ausbildung teilnehmen.

Diese Ausgaben sind förderfähig

- bis zu 10 % der in den förderfähigen Wirtschaftsgütern getätigten Investitionen;
- bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 EUR;
- unter der Voraussetzung, dass die Ausbildungsmaßnahmen, auch aus der Ferne, von externen Parteien durchgeführt werden<sup>22</sup>.

## 2.5 Ausgeschlossene Investitionen

Von der Befreiung ausgeschlossen sind<sup>23</sup>

- Fahrzeuge und andere Transportmittel<sup>24</sup>;
- Wirtschaftsgüter mit einem Abschreibungssatz<sup>25</sup> von weniger als 6,5 %;
- Immobilien (Gebäude) und anderen Bauwerke;
- die in Anhang 3 des Gesetzes 208/2015 aufgeführten Güter (z.B. Mineralwasserleitungen, Erdgasleitungen für zivile Zwecke, Leitungen der Thermalbäder, Eisenbahnmaterial, Flugzeuge mit Ausrüstung usw.).

Ausgeschlossen sind auch Investitionen, die für folgende Tätigkeiten bestimmt sind<sup>26</sup>:

<sup>19</sup> gemäß Artikel 12 Absatz 1 des DL 181/2023,

<sup>20</sup> gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

<sup>21</sup> wie z. B. Reisekosten, Kosten für die Unterbringung von behinderten Mitarbeitern, unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängende Materialien und Ausrüstungen, Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, sofern sie ausschließlich für das Ausbildungsprojekt verwendet werden;

<sup>22</sup> gemäß Art. 8 des Ministerialerlasses vom 24.7.2024, unter den darin festgelegten Bedingungen und in den in Anhang 2 des genannten Ministerialerlasses aufgeführten Ausbildungsbereichen

<sup>23</sup> Art. 6 Abs. 2 des Ministerialdekrets vom 24.7.2024

<sup>24</sup> gemäß Artikel 164 des TUIR

<sup>25</sup> gemäß DM 31.12.88

<sup>26</sup> Siehe weitere Details in Art. 5 Ministerialdekret DM 24.7.2024

- Tätigkeiten mit direktem Bezug zu **fossilen Brennstoffen** (mit wenigen Ausnahmen);
- Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (ETS), bei denen die erwarteten **Treibhausgasemissionen** nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit **Abfalldeponien**, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen;
- Tätigkeiten im Produktionsprozess, bei denen eine hohe Dosis an **Schadstoffen** erzeugt wird, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission als besonders gefährliche Abfälle eingestuft werden können und deren Entsorgung langfristig zu Umweltschäden führen könnte.

Ebenfalls **ausgeschlossen** sind Investitionen, die unentgeltlich übertragen werden, in Vermögenswerte, die von **konzessionierten und tarifgebundenen Unternehmen** in den Bereichen Energie, Wasser, Verkehr, Infrastruktur, Post, Telekommunikation, Abwassersammlung und -reinigung sowie Abfallsammlung und -beseitigung, wenn:

- die Durchführung der Investitionen eine Erfüllung der gegenüber der öffentlichen Einrichtung, die die Konzession erteilt hat, eingegangenen Verpflichtungen darstellt;
- es Mechanismen gibt (einschließlich der Anpassung der Gegenleistung für die erbrachte Dienstleistung, unabhängig von ihrer Bezeichnung, oder des Beitrags der gewährenden Einrichtung) die das **wirtschaftliche Risiko der Investition in die neuen Investitionsgüter sterilisieren**.

### 3. Zeitfenster

Förderfähig sind Innovationsprojekte, die ab dem 1.1.2024 begonnen und **bis zum 31.12.2025 abgeschlossen** sein müssen.

Das Datum des Beginns des Innovationsprojekts ist das Datum **der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung** zur Bestellung der Vermögenswerte, die Gegenstand der Investition sind, oder jede andere Art von Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, je nachdem, was zuerst eintritt.

**Ausgeschlossen** sind Investitionen mit Aufträgen und Vormerkungen, die bereits im Jahr 2023 getätigt wurden, auch wenn die Lieferung und Inbetriebnahme der Aufträge aus dem Jahr 2023 im Jahr 2024 erfolgt<sup>27</sup>.

#### 3.1 Präzisierungen zu Abschluss/Fertigstellung des Projekts

Das Innovationsprojekt gilt an dem Tag als **abgeschlossen** (Fertigstellung), an dem die letzte Investition, aus der es sich zusammensetzt, getätigt wird, und zwar insbesondere<sup>28</sup>:

- bei **materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern**<sup>29</sup>: an dem Tag, an dem die Investition nach den allgemeinen steuerlichen Bestimmungen<sup>30</sup> als getätigt gilt, unabhängig von den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen;
- bei Wirtschaftsgütern, die der **Selbsterzeugung von Energie** aus erneuerbaren Quellen dienen und zum Eigenverbrauch bestimmt sind: zum **Enddatum der Arbeiten** zur Herstellung der Wirtschaftsgüter;
- wenn sich die letzte Investition auf **Ausbildungsmaßnahmen** bezieht: am Tag der Abschlussprüfung<sup>31</sup>.

27 FAQ GSE 26.9.2024

28 Art. 4 Abs. 4 des Ministerialdekrets vom 24.7.2024

29 die in den Anhängen A und B des Gesetzes Nr. 232 vom 11. Dezember 2016 aufgeführt sind,

30 gemäß Artikel 109 Absätze 1 und 2 des TUIR (DPR 22 dicembre 1986, n. 91)

31 Gemäß Art. 8, Abs. 1 DM 24.7.2024

#### 4. Betrag der Steuergutschrift

Die Höhe der Steuergutschrift ist wie folgt zu berechnen<sup>32</sup>:

<u>Höhe der Steuergutschrift 5.0 nach Betrag der Investitionen</u>	<u>Senkung des Energieverbrauchs der Produktionsstätte<sup>33</sup></u>	<u>(oder alternativ) Senkung des Energieverbrauchs des Produktions-Prozesses<sup>34</sup></u>
- 35% Quote bis zu 2,5 Mio. EUR		
- 15% über 2,5 Mio. und bis zu 10 Mio.	nicht geringer als 3%	nicht geringer als 5%
- 5% über 10 und bis zu 50 Mio		
- 40% Quote bis zu 2,5 Mio. EUR	über 6%	über 10%
- 20% über 2,5 Mio. und bis zu 10 Mio		
- 10% über 10 und bis zu 50 Mio		
- 45% Quote bis zu 2,5 Mio. EUR		
- 25% über 2,5 Mio. und bis zu 10 Mio	über 10%	über 15%
- 15% über 10 und bis zu 50 Mio		

Bei Investitionen, die über **Leasingverträge** getätigt werden, werden die Kosten angenommen, die dem Leasinggeber für den Erwerb der Vermögenswerte entstehen.

#### 4.1 Tatsächlich zustehende Steuergutschrift

Nach der Mitteilung über den Fortschritt des Innovationsprojekts und der Mitteilung über den Abschluss wird die tatsächlich fällige **Steuergutschrift<sup>35</sup>** wie folgt zustehen:

- sind die tatsächlichen förderfähigen Kosten gleich oder höher als die in der Voranmeldung angegebenen, so entspricht sie der **vorgemerkten** Gutschrift;
- wenn die tatsächlichen förderfähigen Kosten niedriger sind als die in der Voranmeldung angegebenen, wird die zustehende Steuergutschrift auf der Grundlage der neu mitgeteilten Kosten **neu berechnet** und gekürzt.

#### 5. Prozedur der Beantragung der Steuergutschrift

Die Meldungen und Bestätigungen für die Inanspruchnahme der Beihilfen des Transitionsplans 5.0 sind telematisch auf eine eigene Plattform der Energiebehörde GSE zu laden.

Das Verfahren besteht aus **drei Phasen<sup>36</sup>**:

- 1) **Voranmeldung** der Steuergutschrift, mit den Angaben zum Projekt, dem Beginn und der voraussichtlichen Fertigstellung, dem vorgemerkten Betrag und der diesbezüglichen Steuergutschrift; auch eine „technische Ex-ante-Bescheinigung“ über die Energieeinsparung<sup>37</sup> ist beizulegen<sup>38</sup>; Die GSE prüft die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen sowie den Höchstbetrag der zulässigen Ausgaben. Binnen fünf Tagen nach Versendung der Voranmeldung teilt die GSE dem Antragsteller den Betrag der vorgemerkten Steuergutschrift mit;

32 Art. 38 Abs. 7 und 8 des DL 19/2024 und Art. 10 des DM 24.7.2024

33 Siehe Definition in Fußnoten zu Punkt 2.1

34 Siehe Definition in Fußnoten zu Punkt 2.1

35 MIMIT - GSE vom 16.8.2024 Nr. 25877 (§ 9)

36 Art. 12 des Ministerialerlasses DM 24.7.2024 und GSE-Leitfaden vom 7.8.2024; siehe auch MIMIT - GSE-Rundschreiben vom 16.8.2024 Nr. 25877, § 5

37 Art. 15 DM 24.7.2024, Art. 38 co. 11 DL 19/2024

38 Die erste Anmeldung ist auch für die vor Veröffentlichung der Verordnung DM 24.7.2024 begonnenen Projekte erforderlich. Dies gilt auch für die im ersten Halbjahr 2024 bereits abgeschlossenen Projekte. Diese Besonderheiten sind in den Meldevordrucken bereits berücksichtigt worden. Die Meldungen sind notwendig, damit das Finanzministerium die erforderliche Überwachung der Ausgaben vornehmen kann

- 2) **Mitteilung** zur Ausführung der **angenommenen Aufträge**<sup>39</sup> (binnen 30 Tagen nach Erhalt der GSE-Mitteilung über die Zulassung des vorgemerkten Betrages): diese enthält die erteilten und vom Lieferanten bestätigten Aufträge, die Eckdaten der von den Lieferanten bislang ausgestellten Rechnungen und den Nachweis über die **Anzahlung von 20%** der Anschaffungskosten der insgesamt förderfähigen Investitionen;
- 3) **Mitteilung zur Fertigstellung** nach Abschluss des Innovationsprojekts (auf jeden Fall bis zum 28.02.2026): u.a. müssen die „technische“ Ex-post-Bescheinigung<sup>40</sup> (über die tatsächliche Durchführung der Investitionen gemäß der Ex-ante-Bescheinigung), die Bescheinigungen über das Vorhandensein des vereidigten technischen Sachverständigen sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers beigefügt werden.

Die genannten „technischen Bescheinigungen“ können auf jeden Fall durch folgende Subjekte erlassen werden:

- Energiemanagementexperten (EGE), die von einer akkreditierten Stelle gemäß der Norm UNI CEI 11339 zertifiziert sind;
- Energiedienstleistungsunternehmen (ESCo), die von einer akkreditierten Stelle nach UNI CEI 11352 zertifiziert sind.

Zusätzlich zu den vorgenannten technischen Berichten müssen die effektiven Investitionen und deren Übereinstimmung mit den vom Unternehmen erstellten Buchhaltungsunterlagen durch eine entsprechende Bescheinigung eines **unabhängigen Abschlussprüfers** nachgewiesen werden<sup>41</sup>. Wenn das Unternehmen nicht zur Abschlussprüfung verpflichtet ist, wird die Beihilfe um die Zertifizierungskosten für einen Betrag bis zu 5.000 Euro erhöht.

Weiters benötigt man das **vereidigte Gutachten bzw. die Konformitätsbescheinigung**<sup>42</sup>, für die materiellen und immateriellen Vermögenswerte "**Industrie 4.0**" aus welcher hervorgeht, dass die Güter die geforderten technischen Eigenschaften und die entsprechende Vernetzung an das System des Unternehmens aufweisen.

Bei Gütern mit einem Einheitswert von 300.000 € oder weniger kann das vereidigte Gutachten durch eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters ersetzt werden.

### 5.1 Operative Vorgehensweise

Alle Meldungen und Bestätigungen müssen über die **Plattform „Transizione 5.0“**<sup>43</sup> der GSE-Behörde erfolgen, indem man sich ausschließlich über SPID mit dem GSE-Kundenbereich verbindet und die dort verfügbaren Formulare und Anweisungen verwendet.

**Die Plattform wurde bereits aktiviert.** Es sind auch die Anweisungen zur Nutzung der Plattform verfügbar<sup>44</sup>.

## 6. Inanspruchnahme der Steuergutschrift

Die Steuergutschrift kann wie folgt verwendet werden:

- ausschließlich über Verrechnung im **Formular F24** das **nur über die Telematikdienste der Agentur der Einnahmen** eingereicht werden darf (sonst ungültige Verrechnung);
- 5 Tage nach der regulären Übermittlung der Liste der Begünstigten und der zustehen-

<sup>39</sup> innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Höhe der gebuchten Steuergutschrift

<sup>40</sup> Art. 15 DM 24.7.2024, Art. 38 Abs. 11 DL 19/2024

<sup>41</sup> Für Unternehmen, die nicht gesetzlich verpflichtet sind, ihre Buchführung prüfen zu lassen, wird diese Bescheinigung von einer Person/einer Gesellschaft ausgestellt, die in Abschnitt A des in Artikel 8 des Leg.Dekreets Nr. 39/2010 genannten Registers eingetragen ist; für Unternehmen, die nicht gesetzlich verpflichtet sind, ihre Buchführung prüfen zu lassen, werden die Ausgaben für die Erfüllung der in diesem Absatz vorgesehenen Verpflichtung zur Bescheinigung der Buchführungsunterlagen als Erhöhung der Steuergutschrift in Höhe von maximal 5.000 € anerkannt, jedoch unbeschadet der für die Steuergutschrift vorgesehenen Höchstgrenze.

<sup>42</sup> Artikel 16 des Ministerialerlasses vom 24.7.2024; ausgestellt von einem in den jeweiligen Berufsregistern eingetragenen Ingenieur oder Industriesachverständigen oder von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle, erstellt auf der Grundlage der von der GSE zur Verfügung gestellten entsprechenden Modelle

<sup>43</sup> <https://www.gse.it/servizi-per-te/attuazione-misure-pnrr/transizione-5-0/come-accedere>

<sup>44</sup> [https://www.gse.it/documenti\\_site/Documents/guida\\_portale\\_TR5.pdf](https://www.gse.it/documenti_site/Documents/guida_portale_TR5.pdf)

den Gutschrift durch die GSE an die Agentur der Einnahmen und<sup>45</sup> nach 10 Tagen nachdem der GSE die nutzbare Gutschrift dem Unternehmen mitgeteilt hat;

- in einer oder mehreren Raten **innerhalb 31.12.2025**. Der zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Anspruch genommene Betrag (also ab 2026) wird vorgetragen und kann in fünf gleichen Jahresraten in Anspruch genommen werden.

Die üblichen Verrechnungsbeschränkungen für F24-Formulare gelten hier nicht<sup>46</sup>.

Die Steuergutschrift kann **nicht abgetreten** oder übertragen werden, auch nicht im Rahmen des Steuerkonsolidierungssystems.

## 7. Steuerliche Irrelevanz des Steuerguthabens

Die Steuergutschrift:

- ist steuerfrei d.h. wird nicht der Einkommenssteuer oder der Wertschöpfungssteuer IRAP unterworfen;
- wird für andere Steuerbestimmungen nicht berücksichtigt<sup>47</sup>.

## 8. Verlust der Begünstigung

Der Zuschuss ist neu zu berechnen (und zurückzuzahlen, wenn er bereits verwendet wurde), wenn die bezuschussten Wirtschaftsgüter innerhalb den 31. Dezember des **fünften Folgejahres** nach Abschluss der Investition:

- an Dritte veräußert werden;
- für nichtgewerbliche Zwecke genutzt werden;
- für andere Produktionsanlagen bestimmt sind als die, die den Anspruch auf die Steuerbefreiung begründet haben, auch wenn demselben Subjekt angehören;
- im Falle der Nichtausübung des Rückkaufsrechts für im Rahmen eines Finanzierungsleasings erworbene Vermögenswerte.

Weitere mögliche Verwirklichungsgründe<sup>48</sup> sind:

- Nichtbeibehaltung der Energieverbrauchssenkung für 5 Jahre ab Fertigstellung;
- Nicht-Inbetriebnahme der Anlagegüter
- Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen oder Nichteinreichung angemessener Unterlagen
- Nichteinhaltung der Kumulierungsvorschriften (siehe Punkt 12) oder des Verbots der Doppelfinanzierung (siehe Punkt 11).

## 9. Ersatzinvestitionen

Es gelten diesbezüglich die Bestimmungen über Ersatzinvestitionen Industrie 4.0<sup>49</sup> insofern kompatibel. Werden die begünstigten Anlagegüter im Laufe des Zeitraums, in dem die Erleichterung gewährt wird, gegen Entgelt veräußert, erfolgt keine Neuberechnung der Steuergutschrift, sofern das Unternehmen das ursprüngliche Wirtschaftsgut in demselben Besteuerungszeitraum, in dem die Realisierung erfolgt, durch ein neues materielles Wirtschaftsgut mit ähnlichen oder besseren technischen Eigenschaften ersetzt<sup>50</sup>.

## 10. Angabe in der Rechnung und anderen Dokumenten

Rechnungen, Beförderungsdokumente (Lieferschein, DDT) und andere Unterlagen im Zusammenhang mit dem Erwerb der begünstigten Güter müssen einen ausdrücklichen Hinweis auf

<sup>45</sup> Art.13 del DM 24.7.2024,

<sup>46</sup> die jährliche Obergrenze für die Inanspruchnahme von Steuergutschriften des Formulars RU in Höhe von 250.000 € (Artikel 1, Absatz 53 des Gesetzes 244/2007); die allgemeine jährliche Obergrenze für die Aufrechnung im Formular F24 in Höhe von 2 Millionen € (Artikel 34 des Gesetzes 388/2000); das Verbot der Aufrechnung von Gutschriften im Zusammenhang mit Steuern des Fiskus bei Vorhandensein von Schulden auf den Steuerlisten in Höhe von mehr als 1.500 € (Artikel 31 des Gesetzesdekrets 78/2010).

<sup>47</sup> Für die Zwecke des Verhältnisses nach Artikel 61 und 109 Absatz 5 des TUIR.

<sup>48</sup> Siehe Art. 21 des Ministerialerlasses vom 24.7.2024

<sup>49</sup> Art. 1 Abs. 35 und 36 Gesetz 205/2017 17

<sup>50</sup> die in Anhang A des Gesetzes 232/2016 vorgesehen sind; darüber hinaus müssen die Durchführung der Ersatzinvestition, die Merkmale der neuen Anlage und die Zusammenschaltungsanforderung bescheinigt werden.

die gesetzlichen Bestimmungen der Förderung „Transition 5.0“ enthalten (**Artikel 38 des DL 2.3.2024 Nr. 19**).

Für jene Unterlagen wie Rechnungen, Beförderungspapiere und sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit dem Erwerb der subventionierten Waren (Verträge, Bestellungen, Schätzgutachten, Zertifizierungen, u. a.), die nach Abgabe der Voranmeldung abgefasst werden ist auch der eindeutige **alphanumerische Identifizierungscode** anzugeben, der von der elektronischen Plattform bei der Einreichung des Antrages bzw. der Voranmeldung vergeben wird und die nachstehende Struktur aufweist: **TR5-XXXXX**<sup>51</sup>.

## 11. PNRR- Verpflichtungen

Der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, die einschlägigen Verpflichtungen nach europäischem und nationalem Recht einzuhalten und dabei unter anderem sicherzustellen<sup>52</sup>:

- die Offenlegung von Daten über den **wirtschaftlichen Eigentümer** des Empfängers der Gelder
- die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes (do no significant harm), der besagt, dass Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen;
- das Fehlen einer Doppelfinanzierung gemäß Artikel 9 der EU-Verordnung 2021/241.

## 12. Kumulierbarkeit

Die gegenständliche Steuergutschrift kann in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten **nicht kumuliert werden mit**:

- dem Investitionsbonus für Investitionsgüter<sup>53</sup> ;
- dem einheitlichen ZES-Investitionsbonus für Süd-Italien<sup>54</sup> ;
- anderen Förderungen, die im Rahmen von aus EU-Mitteln finanzierten Programmen und Instrumenten gewährt werden, wenn diese Unterstützung dieselben Kosten abdeckt.

Die Steuergutschrift kann jedoch mit anderen aus **nationalen Mitteln** finanzierten Vergünstigungen, die dieselben Kosten abdecken, **kumuliert werden**, sofern diese Kumulierung, auch unter Berücksichtigung des Vorteils der Steuerbefreiung (Einkommenssteuern/Wertschöpfungssteuer-IRAP), nicht zu einer Überschreitung der entstandenen Kosten führt.

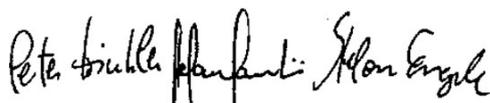
Eine Kumulierung mit anderen Förderungen, die im Rahmen von aus EU-Mitteln finanzierten Programmen und Instrumenten bereitgestellt werden, ist ebenfalls ausgeschlossen.<sup>55</sup>

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



51 Rundschreiben des Industrieministerium Mimit und der Energiebehörde GSE 16.8.2024 n. 25877; Punkte 6 u. 7.1

52 Art. 18 des Ministerialerlasses vom 24.7.2024

53 gemäß Art. 1 Abs. 1051 ff. des Gesetzes Nr. 178/2020;

54 gemäß Artikel 16 des DL 124/2023, der durch Artikel 13 des DL 60/2024 auf die Freihandelszonen ausgedehnt wu

55 Gemäß DM 24.7.2024 wie vom FAQ GSE 26.9.2024 bestätigt; siehe auch Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/241; So ist beispielsweise - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - die Kumulierbarkeit mit Förderungen **ausgeschlossen**, deren Finanzmittel im Rahmen von nationalen und regionalen Ausschreibungen an Unternehmen ausgezahlt werden, die finanziert oder kofinanziert werden durch: Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (FESR); Europäischen Sozialfonds + (FSE); Fonds für gerechten Übergang (JTF); Nationales Konjunkturprogramm (NRP); Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FEASR).

